

Förderleitlinie der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg



Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Gerberstraße 3

70178 Stuttgart

info@naturschutzfonds.bwl.de

www.stiftung-naturschutzfonds-bw.de

Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung am 24.07.2023 die Änderung dieser Förderleitlinie (Stand 28.11.2022) mit unmittelbarer Wirkung beschlossen.

Eine redaktionelle Bearbeitung sowie eine Änderung der Förderleitlinie unter H.3) aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Finanzen vom 28.06.2024 (FM2-0413.1-4/1) zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erfolgten im Juli 2024.

Eine weitere redaktionelle Bearbeitung erfolgte im Februar 2026.

Erläuterungen zu dieser Förderleitlinie geben die „Hinweise zur Förderleitlinie der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg“.

Stuttgart, im Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines	4
B) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	5
B.1) Zuwendungszweck	5
B.2) Rechtsgrundlagen.....	5
C) Gegenstand der Förderung.....	6
C.1) Zuwendungsbereiche	6
C.1.1) Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt – insbesondere.....	6
C.1.2) Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen – insbesondere	7
C.2) Bewilligungszeitraum.....	7
D) Leistungsformen	7
D.1) Zuwendungen.....	7
D.2) Leistungen an die Naturschutzverwaltung und sonstige Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung.....	7
E) Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	8
F) Art, Form & Höhe der Zuwendung	8
F.1) Art	8
F.2) Form	8
F.3) Finanzierungsart	8
F.4) Höhe	8
F.5) Zuwendungsfähige Ausgaben.....	10
G) Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	12
H) Verfahren	12
H.1) Antragsanfragen/vor Antragstellung	12
H.2) Antragsverfahren	12
H.2.1) Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt	12
H.2.2) Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen	12
H.3) Antragstellung.....	12
H.4) Antragsunterlagen	13
H.5) Antragsweg.....	13
H.6) Entscheidung über die Förderung	13
H.6.1) Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt	13
H.6.2) Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen	13
H.7) Bewilligungsverfahren	13
H.8) Anforderung und Auszahlung von Fördermitteln	13
H.9) Verwendungsnachweis.....	14
H.10) Prüfrecht.....	14
I) Schlussbestimmungen	14

Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die im Jahr 1976 auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg eingerichtet wurde (§ 62 NatSchG BW). Die Stiftung Naturschutzfonds ist überwiegend als Förderstiftung tätig, d. h. sie unterstützt Organisationen und Privatpersonen, die in ihrem Sinne tätig sind.

A) Allgemeines

Unter dem Motto „Wir fördern Vielfalt“ unterstützt die Stiftung Naturschutzfonds Projekte mit dem Ziel, positive Entwicklungen und Veränderungen im Naturschutz anzustoßen und neue Wege im Naturschutz zu ebnen. Die Stärkung und der Erhalt der biologischen Vielfalt stehen hierbei im Vordergrund.

Die Förderung bezieht sich auf Projekte, die vorrangig dem Naturschutz zuzuordnen sind. Mit ihrer Fördertätigkeit unterstützt die Stiftung Naturschutzfonds die Ziele der Naturschutzstrategie des Landes.

Im Vordergrund steht die Förderung von Projekten

- mit Pilotfunktion oder Modellcharakter
- der Bildung für nachhaltige Entwicklung mit besonderem Bezug zur Biologischen Vielfalt
- zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- zur Aufwertung von Natur und Landschaft

Die Stiftung Naturschutzfonds kann Förderschwerpunkte festlegen.

Der Wirkungsbereich der Stiftung Naturschutzfonds ist Baden-Württemberg; Projekte außerhalb Baden-Württembergs können im Einzelfall gefördert werden, wenn ein Bezug zum Land Baden-Württemberg gegeben ist.

B) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

B.1) Zuwendungszweck

Die Stiftung Naturschutzfonds unterstützt Projekte mit dem Zweck, die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern.

Zur Verwirklichung ihres Zweckes nimmt die Stiftung Naturschutzfonds insbesondere folgende Aufgaben wahr (§ 62 Abs. 4 NatSchG BW):

- die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet der natürlichen Umwelt anzuregen und zu fördern
- Maßnahmen zur Aufklärung, Ausbildung und Fortbildung zu unterstützen und zu fördern
- Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes sowie deren Entwicklung zu fördern
- Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft zu fördern.

Darüber hinaus hat die Stiftung die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die Ersatzzahlungen, die ihr zufließen, möglichst im vom Eingriffsvorhaben betroffenen Naturraum für Projekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingesetzt werden. Für die zweckgebundene Verwendung der Ersatzzahlungen gelten die rechtlichen Vorgaben aus § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg sowie § 4a der Ausgleichsabgabeverordnung Baden-Württemberg.

B.2) Rechtsgrundlagen

Die Stiftung Naturschutzfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Gewährung einer Zuwendung durch die Stiftung Naturschutzfonds erfolgt auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Förderleitlinie.

Zuwendungen an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche werden nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt (ABl. vom 24.12.2013, Nr. L 352, S. 1).

Der Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor liegen die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. vom 22.02.2019, Nr. L 51 I/I) und die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor zugrunde (ABl. vom 24.12.2013, Nr. L 352, S. 9).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Stiftung Naturschutzfonds trifft ihre Förderentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Besteht für Einnahmen der Stiftung Naturschutzfonds eine Zweckbestimmung, behält diese im Rahmen der Zuwendung ihre Gültigkeit.

Es können nur Projekte gefördert werden, für die die Förderung durch die Stiftung Naturschutzfonds notwendig ist und die die Zuwendungsberechtigten nicht mit eigenen Mitteln leisten können.

Zuwendungen für Projekte nach dieser Förderleitlinie schließen die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Zuwendungen nicht aus.

Projekte werden gefördert, sofern zu deren Durchführung keine rechtliche Verpflichtung besteht.

C) Gegenstand der Förderung

C.1) Zuwendungsbereiche

Die Stiftung Naturschutzfonds gewährt Zuwendungen in den Zuwendungsbereichen „Allgemeiner Haushalt“ und „Ersatzzahlungen“.

Gefördert werden Projekte, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks im Sinne dieser Förderleitlinie beitragen.

C.1.1) Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt – insbesondere

- Arten- und Biotopschutz
- Prozessschutz
- Biotopvernetzung und Biotopverbund
- Umsetzungsorientierte naturbasierte Strategien zur Anpassung an den Klimawandel
- Siedlungsökologie

- Anwendungsorientierte Forschung
- Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben
- Umsetzungsorientierte naturschutzfachliche Konzeptionen
- Naturschutzorientierte Regionalentwicklung
- Natur- und Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung

C.1.2) Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen – insbesondere

- Artenschutzmaßnahmen
- Biotopneuanlage, -entwicklung und -aufwertung
- Biotopvernetzung und Biotopverbund
- Schaffung von natürlichen Retentionsflächen
- Wiederherstellung und Verbesserung der Bodenfunktionen
- Verbesserung der Grundwasserqualität
- Erstpflegemaßnahmen
- Aufwertung des Landschaftsbildes

C.2) Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum für ein Projekt beträgt bis zu fünf Jahre.

D) Leistungsformen

D.1) Zuwendungen

Zuwendungsberechtigte sind:

- ***Gemeinnützige Organisationen***
- ***staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen und staatliche Forschungseinrichtungen***
- ***Kommunale Stellen***
- ***Sonstige Organisationen***
- ***Privatpersonen***

D.2) Leistungen an die Naturschutzverwaltung und sonstige Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung

Die Stiftung stellt der Naturschutzverwaltung des Landes sowie sonstigen Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung Mittel nach Maßgabe der Förderleitlinie zur Verfügung.

Die Leistungen sind auf die zuwendungsfähigen Sachausgaben eines Projektes begrenzt. In der Regel entfällt die Eigenbeteiligung bei der Naturschutzverwaltung des Landes. Bei den sonstigen Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung liegt die Eigenbeteiligung in der Regel bei 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

E) Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Mit dem Projekt wurde zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen. Die Gesamtfinanzierung und Funktionsfähigkeit des Projektes ist gesichert. Die Folgekosten des geförderten Projektes sind auf Dauer tragbar.

F) Art, Form & Höhe der Zuwendung

F.1) Art

Die Zuwendung der Stiftung Naturschutzfonds ist eine Projektförderung auf Ausgabenbasis.

F.2) Form

Die Zuwendung wird in der Regel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

F.3) Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung oder Teilfinanzierung.

Die Teilfinanzierung kommt als Anteil-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Betracht. Die Festlegung, ob im Fall der Teilfinanzierung eine Anteil-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgt, trifft die Stiftung Naturschutzfonds im Rahmen ihrer Förderentscheidung.

F.4) Höhe

Die Höhe der Zuwendung für ein Projekt ist variabel; sie kann bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes betragen.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung für ein Projekt berücksichtigt die Stiftung Naturschutzfonds die naturschutzfachliche Bedeutung, das Interesse der Stiftung Natur-

schutzfonds an der Umsetzung des Projektes und die verfügbaren Mittel einerseits sowie das Eigeninteresse und die Leistungskraft der Zuwendungsberechtigten und weitere Finanzierungsmöglichkeiten andererseits.

Anträge auf Projektförderung mit weniger als 5.000 Euro zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können nicht berücksichtigt werden.

Zuwendungsberechtigte haben grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung zur Gesamtfinanzierung des Projektes zu leisten. Die Eigenbeteiligung ist in Form von Mitteln, die die Zuwendungsberechtigten aus eigenem Vermögen einsetzen, zu erbringen. Die Höhe der Eigenbeteiligung soll 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

Die Eigenbeteiligung entfällt in der Regel bei den **staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und staatlichen Forschungseinrichtungen**. Für die Naturschutzzentren der öffentlichen Hand, **sonstige Organisationen** sowie **kommunale Stellen** liegt die Eigenbeteiligung in der Regel bei 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Daraus ergeben sich folgende Zuwendungssätze in Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben:

- **Gemeinnützige Organisationen**
Maximal 70 Prozent für die Naturschutzzentren der öffentlichen Hand; im Übrigen maximal 90 Prozent.
- **Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen und staatliche Forschungseinrichtungen**
In der Regel 100 Prozent.
- **Kommunale Stellen**
 - In der Regel 100 Prozent für die Naturschutzverwaltung auf der kommunalen Ebene; im Übrigen maximal 70 Prozent.
 - Im Förderbereich „Ersatzzahlungen“ für eine Gemeinde maximal 90 Prozent, wenn auf ihrem Gebiet eine überregional bedeutsame Infrastrukturanlage errichtet wurde, durch die die Ersatzzahlung ausgelöst wurde.
 - Die Zuwendung ist auf die zuwendungsfähigen Sachausgaben eines Projektes begrenzt.
 - Ausnahmsweise werden bei Gemeinden unbare Eigenleistungen für Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt sowie für die Anlage, Pflege und

Gestaltung von Biotopen in Form von geleisteter Arbeit, Maschinen- und Materialkosten als zuwendungsfähig anerkannt.

- **Sonstige Organisationen**

Maximal 70 Prozent.

- **Privatpersonen**

- Maximal 90 Prozent.
- Die Zuwendung ist auf die zuwendungsfähigen Sachausgaben eines Projektes begrenzt.

F.5) Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Stiftung Naturschutzfonds ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg verpflichtet und fördert nur solche Maßnahmen, die diesen Grundsätzen entsprechen. Die sachgerechte zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten und transparent darzustellen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die unmittelbar in Verbindung mit dem beantragten Projekt entstehen und diesem eindeutig zuzuordnen sind. Grundlage für die Zuwendung durch die Stiftung Naturschutzfonds sind ausschließlich die zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist wichtig, dass das Projekt zeitlich und inhaltlich von laufenden Aktivitäten der Zuwendungsberechtigten abgrenzbar ist und entsprechend abgegrenzt wird. Ausgaben für Aktivitäten und Aufgaben, die Zuwendungsberechtigte fortlaufend oder wiederkehrend wahrnehmen und die sich nicht eindeutig auf das Projekt beziehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Als zuwendungsfähig können **Personalausgaben**, **Sachausgaben** und eine **Gemeinkostenpauschale** anerkannt werden.

Zu den **Personalausgaben** zählen die Ausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter*innen der Zuwendungsberechtigten, die im Projekt mitarbeiten. Im Grundsatz werden Personalausgaben anerkannt für zusätzlich eingestelltes Personal und für zusätzlich geschaffene Personalkapazitäten durch Aufstockung bei den Zuwendungsberechtigten.

Bei **gemeinnützigen Organisationen** können projektbezogene Personalausgaben des Geschäftsstellenpersonals als Teil der Gesamtpersonalausgaben anerkannt werden. Der Anteil darf maximal 20 Prozent dieser Gesamtpersonalausgaben betragen.

Unter **Sachausgaben** werden alle Ausgaben außer Personalausgaben zusammengefasst. Hierbei handelt es sich um projektbezogene Ausgaben, beispielsweise für die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, Dienst- und Fremdleistungen, Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen, Grunderwerb inkl. Nebenkosten, Bauvorhaben inkl. Planungs- und Genehmigungskosten, den Einsatz von Maschinen/Geräten.

Reisekosten werden entsprechend den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg abgegolten.

Tätigkeiten von Referent*innen können nach den Honorarsätzen der Stiftung Naturschutzfonds, ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro/Stunde abgegolten werden.

Für allgemeine Geschäftskosten, die nicht unmittelbar dem Projekt zuzuordnen sind, kann eine **Gemeinkostenpauschale** in Höhe von bis zu 7 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben angesetzt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- versäumte Skonti und Rabatte
- Geldbeschaffung und Zinsen
- die Bewirtung bei Veranstaltungen (Tagungen, Workshops etc.), außer bei Kinder- und Jugendveranstaltungen sowie projektbezogenen Abschlussveranstaltungen
- Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten von Teilnehmer*innen von Veranstaltungen
- Preisgelder und Sachpreise von Wettbewerben
- den Erwerb von Nutztieren sowie den mit der Haltung von Nutztieren verbundenen Aufwand; das gilt nicht für den projektbedingten Mehraufwand bei der Tierhaltung
- die Unterhaltung von Gegenständen, Maschinen, Geräten

Die Vorgaben aus Nummer 2.2 VV-LHO zu § 44 LHO zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben bleiben unberührt.

Die Stiftung Naturschutzfonds behält sich vor, im Einzelfall und nach pflichtgemäßem Ermessen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides im Hinblick auf den Förderzweck und das Förderziel, weitere Ausgaben als nicht zuwendungsfähig einzustufen.

G) Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind Bestandteil eines Zuwendungsbescheides. Die Stiftung Naturschutzfonds behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

H) Verfahren

H.1) Antragsanfragen/vor Antragstellung

Im Zuwendungsbereich „Ersatzzahlungen“ sind Anträge auf Projektförderung vor der Antragstellung mit dem zuständigen Regierungspräsidium/Referat 56 abzustimmen.

H.2) Antragsverfahren

H.2.1) Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt

Anträge auf Projektförderung ≤ 50.000 Euro Zuwendungsbetrag können fortlaufend eingereicht werden; es gilt keine Antragsfrist.

Anträge auf Projektförderung > 50.000 Euro Zuwendungsbetrag sind bis zum 2. November eines Jahres einzureichen.

H.2.2) Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen

Anträge auf Projektförderung für Einzelprojekte mit einem Zuwendungsbetrag ≤ 50.000 Euro und für Teilprojekte von Fachkonzepten können fortlaufend eingereicht werden; es gilt keine Antragsfrist.

Anträge auf Projektförderung für Einzelprojekte mit einem Zuwendungsbetrag > 50.000 Euro können fortlaufend bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres eingereicht werden.

H.3) Antragstellung

Anträge auf Projektförderung können elektronisch bei der Stiftung Naturschutzfonds eingereicht werden, indem das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular eingescannt per E-Mail an *foerderung@stiftung-naturschutz-bw.de* übermittelt wird.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist eine Übermittlung des ausgefüllten Antragsformulars per E-Mail ausreichend.

H.4) Antragsunterlagen

Für die Antragstellung ist das Antragsformular der Stiftung Naturschutzfonds zu verwenden. Bei Bedarf kann die Stiftung Naturschutzfonds weitere Unterlagen anfordern.

H.5) Antragsweg

Die Antragsprüfung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Stiftung Naturschutzfonds; hierzu können Fachbehörden hinzugezogen werden.

H.6) Entscheidung über die Förderung

H.6.1) Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt

Über die Projektförderung entscheidet grundsätzlich der Stiftungsrat. Im Rahmen eines vom Stiftungsrat festgelegten Budgets entscheidet die Geschäftsführung der Stiftung Naturschutzfonds über Anträge auf Projektförderung ≤ 50.000 Euro Zuwendungsbetrag.

H.6.2) Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen

Über die Projektförderung entscheidet grundsätzlich der Stiftungsrat.

Die Geschäftsführung entscheidet über Anträge auf Projektförderung ≤ 50.000 Euro Zuwendungsbetrag und über Anträge auf Projektförderung von Teilprojekten, die auf Grundlage eines vom Stiftungsrat beschlossenen Fachkonzeptes beantragt werden.

H.7) Bewilligungsverfahren

Eine Förderzusage erfolgt in der Regel in Form eines Zuwendungsbescheides, der von der Geschäftsführung ausgefertigt wird.

Ein vorzeitiger Projektbeginn kann auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

H.8) Anforderung und Auszahlung von Fördermitteln

Die Anforderung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt auf der Grundlage der LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-K, NBest-Bau).

Für den Antrag auf Auszahlung von Fördermitteln ist das hierfür bestimmte Formular der Stiftung Naturschutzfonds zu verwenden.

H.9) Verwendungsnachweis

In Form eines Zwischennachweises und/oder Verwendungsnachweises ist ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu erbringen.

Der Zwischennachweis bzw. der Verwendungsnachweis ist abweichend von AnBest-P/ANBest-K spätestens drei Monate nach Ablauf eines Förderjahres bzw. des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

Für den Zwischennachweis bzw. den Verwendungsnachweis ist das hierfür bestimmte Formular der Stiftung Naturschutzfonds zu verwenden.

H.10) Prüfrecht

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist befugt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen an die Zuwendungsberechtigten sowie der Leistungen an die Naturschutzverwaltung und die sonstigen Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung zu prüfen oder prüfen zu lassen (§ 91 LHO).

I) Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Förderleitlinie der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (Stand 28.11.2022) beschlossen. Die Förderleitlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Zugleich hat der Stiftungsrat die „Grundsätze für die Projektförderung durch die Stiftung Naturschutzfonds (Stand 17.07.2017)“ mit Wirkung zum 31.12.2022 aufgehoben.

Diese Förderleitlinie gilt für Anträge auf Projektförderung, die ab dem 01.01.2023 bei der Stiftung Naturschutzfonds eingereicht werden. Für Anträge auf Projektförderung, die vor dem 01.01.2023 eingereicht wurden, gelten die Fördervorgaben, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung galten.

Erläuterungen zu dieser Förderleitlinie geben die „Hinweise zur Förderleitlinie der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg“.

Der Stiftungsrat überprüft fünf Jahre nach Inkrafttreten die Vorgaben der Förderleitlinie und führt auf Grundlage einer Konzeption die Evaluierung der Förderleitlinie durch.